

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(beschlossen und genehmigt durch die Gesamtkonferenz der DSL vom 30.09.2019)

Erzieherische Maßnahmen:

1. mündlicher Tadel;
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern;
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen.

Ordnungsmaßnahmen:

1. Eintrag ins Klassenbuch; Auszeitenraum;
2. schriftlicher Verweis;
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen;
4. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen;
5. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch;
6. Androhung der Entlassung aus der Schule;
7. Entlassung aus der Schule.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler - bei Maßnahmen 4 bis 7 auch einer Lehrkraft seiner Wahl und den (im Schulvertrag festgelegten) Erziehungsberechtigten - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen

- Nr. 1 und 2 trifft die einzelne Lehrkraft,
- Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz,
- Nr. 6 und 7 die Disziplin Kommission im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Die Disziplin Kommission wird aus folgenden Personen jeweils für die Dauer eines Schuljahres gebildet:

- ein Mitglied der Schulleitung
- ein Mitglied des Vorstands
- ein Mitglied des Elternbeirates
- drei gewählte Lehrkräfte

Diese Personen werden vom jeweiligen Gremium in der ersten Versammlung des Schuljahres gewählt.

Alle Mitglieder der Disziplin Kommission haben eine Vertretung für den Fall ihrer Abwesenheit oder eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Schüler.

Die Schulleitung hat das Recht jeden Fall unmittelbar an die Disziplin Kommission zu verweisen.

Bei den Abstimmungen der Disziplin Kommission entscheidet die einfache Mehrheit. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleitungsvertreters.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Alle Maßnahmen können mit weiteren Auflagen verbunden sein.

Die Ordnungsmaßnahmen werden entsprechend der Schwere des Falles verhängt und müssen nicht zwingend in der angegebenen Reihenfolge aufeinander aufbauen.

Gültigkeitsfristen der Ordnungsmaßnahmen:

Werden für den Schüler keine weiteren Ordnungsmaßnahmen nötig, verlieren die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach folgenden Zeiten ihre Gültigkeit und können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus der Schülerakte entfernt werden:

- Maßnahme 1 am Ende des jeweiligen Schuljahres
- Maßnahme 2 nach einem Jahr
- Maßnahmen 3 bis 6 nach zwei Jahren.

Der Verfahrensprozess wird durch die Geschäftsordnung der Disziplin Kommission geregelt.

Letzte Aktualisierung beschlossen auf der Gesamtkonferenz am 27.08.2021